

Dichlormethan zum Abbeizen wird verboten

Interviewantworten **Dr. Andreas Weber***
Redaktion **Robert Helmy**

Die revidierte Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten. Eine für das Malergewerbe einschneidende Bestimmung ist die schrittweise Einführung des Verbotes, dichlormethanhaltige Abbeizmittel zu verkaufen respektive zu verwenden.



Abbeizen ja, aber in Zukunft nicht mit Dichlormethan.

(Bild: Pixelio)

Der Bundesrat verfolgt bei Chemikalien die Strategie, Schweizer Vorschriften an die europäische Gesetzgebung anzugleichen. Das macht in mehrfacher Hinsicht Sinn. Erstens werden hierzulande die Prozesse der Gesetzgebung vereinfacht und beschleunigt. Zweitens bildet der Nachvollzug europäischen Rechts auch die wirtschaftliche Realität ab. Die Schweiz mit ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen kann es sich gar nicht leisten (und will es auch nicht), beim Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Chemikalien ein Extrazuglein zu fahren.

* Dr. Andreas Weber ist Leiter der Sektion Industriechemikalien beim Bundesamt für Umwelt Bafu, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Das jetzt erlassene Verbot von Dichlormethan in Farbentfernern ist so gesehen nichts anderes als die logische Konsequenz einer nachvollziehbaren Strategie der Bundesregierung.

Wo sind die Verbote für Chemikalien in der europäischen und in der Schweizer Gesetzgebung festgeschrieben?

In der Schweiz befinden sich die Verbotregelungen in den Anhängen 1.1 bis 1.17 und 2.1 bis 2.18 der ChemRRV. Die entsprechenden Verbotregelungen im EU-Recht sind in diversen Verordnungen und Richtlinien geregelt. Das Verbot von Dichlormethan findet man auf europäischer Ebene in Anhang XVII der REACH-Verordnung, auf Schweizer Ebene in Anhang 2.3 Ziffer 3 der ChemRRV (Anm. der Red.: REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals).

Warum wird Dichlormethan in Abbeizmitteln eingesetzt?

Dichlormethanhaltige Farbabbieger enthalten 70 bis 90 Prozent Dichlormethan (DCM), 5 bis 20 Prozent Alkohole (Ethanol, Isopropanol und auch Methanol) und oft 2 bis 5 Prozent Verdickungsmittel (Paraffinwaxse und Celluloseether). Mit diesen Produkten lassen sich Altanstriche sehr gut entfernen.

Warum wird Dichlormethan in Abbeizmitteln verboten?

DCM hat einen hohen Dampfdruck, sodass bei der Verwendung DCM-halti-

ger Abbeizer die von der Suva festgelegten Grenzwerte für DCM in der Luft überschritten werden, wenn keine technischen Massnahmen (Absaugung, ausreichende Raumlüftung) getroffen worden sind. DCM hat eine stark narkotische Wirkung, das Einatmen hochkonzentrierter DCM-Dämpfe kann zur Bewusstlosigkeit und zum Tod durch Erstickten führen.

Nach einer Reihe von teilweise tödlichen Unfällen in den letzten Jahren wurden in der EU mit der Entscheidung Nr. 455/2009 vom 6. Mai 2009 verschiedene Risikoreduktionsmassnahmen für den Umgang mit DCM-haltigen Farbabbeizern getroffen. Als Massnahme an der Quelle wurde ein Verbot für das Inverkehrbringen DCM-haltiger Farbabbeizer, die für private Verbraucher bestimmt sind, erlassen. Verboden wurden weiter das Inverkehrbringen DCM-haltiger Farbabbeizer für die gewerbliche Verwendung ausserhalb von Industrieanlagen sowie die Verwendung der Produkte ausserhalb

solcher Anlagen. Die Mitgliedstaaten erhielten jedoch die Kompetenz, diese gewerbliche Verwendung in ihrem Hoheitsgebiet weiterhin zuzulassen, sofern die gewerblichen Verwender ausreichend geschult sind und über eine Verwendungsgenehmigung einer Behörde im betreffenden Mitgliedstaat verfügen.

Wann tritt in der Schweiz das Verkaufsverbot in Kraft?

Hier gilt es zwischen privaten und gewerblichen Anwendern zu unterscheiden.

Das Verbot der Abgabe an Private tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Das Verbot für das Inverkehrbringen von für das Gewerbe bestimmten Produkten und die Verwendung dieser Produkte durch gewerbliche Anwender wird ab dem 1. Dezember 2014 gelten. Die Übergangsfrist soll es Gewerbebetrieben, in denen noch DCM-haltige Produkte ausserhalb von Industrieanlagen verwendet werden, ermöglichen, auf alternative Produkte oder Verfahren umzu-

stellen. Die Möglichkeit, auf Antrag hin von den zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen von den Verboten zu erhalten, ist nicht vorgesehen.

Ab dem 1. Dezember 2014 sind DCM-haltige Farbabbeizer dahingehend zu kennzeichnen, dass sie nur in Industrieanlagen verwendet werden dürfen.

Heisst das, dass Restbestände von DCM-haltigen Farbabbeizern im Lager von Malerunternehmern bis 1. Dezember 2014 aufgebraucht sein müssen?

Genau. ■

Lagerbestände abbauen

Ab dem 1. Dezember 2014 dürfen dichlormethanhaltige Abbeizer vom Fachhandel nicht mehr verkauft werden.

Auch ihre Verwendung ist verboten.

Deshalb gilt: Lagerbestände ab sofort abbauen!

ABLAUGEN.CH

058 360 58 00



Ablaugen von:

- Fensterläden
- Heizkörper
- Möbel



schweiz
Ablaugerei

ABL Schweiz – der richtige Partner für Sie!